

## Unterrichtung gebärfähiger Arbeitnehmerinnen über Beschäftigungsbeschränkungen und mögliche Gefahren für werdende oder stillende Mütter

### Arbeitsbereich

Arbeitsort:                   Forschungs- und Praktikumslaboratorien im  
                                  Institut für Physikalische Chemie  
Tätigkeit:                   Allgemeine Labortätigkeit  
Bearbeiter:                 PD Dr. C. Cramer-Kellers, Raum 112, Institut für Physikalische  
                                  Chemie, Corrensstraße 30/36, Tel. 83-23412,  
                                  e-Mail: CramerC@uni-muenster.de

Bearbeitungsstand: 14.8.2006

### Unterrichtung

Bestimmte Gefahrstoffe besitzen **erbutschädigende (mutagene), krebserzeugende (cancerogene) und/oder fruchtschädigende (teratogene)** Eigenschaften.

Von den **Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)** sind in diesem Zusammenhang besonders relevant die TRGS 905 (Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe) und die TRGS 906 (Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Gefahrstoffverordnung). In der TRGS 900 (Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz „Luftgrenzwerte“) sind krebserzeugende und teratogene Substanzen besonders gekennzeichnet. Alle aktuellen Technischen Regeln für Gefahrstoffe können unter der von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erstellten Internetseite

[http://www.baua.de/nn\\_5846/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS\\_content.html\\_nnn=true](http://www.baua.de/nn_5846/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS_content.html_nnn=true)

eingesehen und herunter geladen werden.

In der *Liste der nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gefährlichen Stoffe und Zubereitungen* weisen die in den Gefahrstoffkennzeichnungen angegebenen R- und S-Sätze auch auf konkrete Gefahren für Frauen im gebärfähigen Alter hin. Speziell sind hier die folgenden Sätze hervorzuheben:

- R 40 = Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
- R 45 = Kann Krebs erzeugen.
- R 46 = Kann vererbare Schäden verursachen.
- R 49 = Kann Krebs erzeugen beim Einatmen
- R 60 = Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
- R 61 = Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
- R 62 = Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
- R 63 = Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.
- R 64 = Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

S 53 = Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen

**Auf die konkret in Ihrem Tätigkeitsbereich einzusetzenden Gefahrstoffe mit den obigen Kennzeichnungen muss Sie Ihr Arbeitsgruppenleiter hinweisen.**

Nach §5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (EG-Mutterschutz-Richtlinie) dürfen werdende Mütter mit **krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Stoffen** nicht beschäftigt werden, es sei denn, sie sind den Gefahrstoffen beim bestimmungsgemäßen Umgang nicht ausgesetzt. Gleiches gilt für neue Stoffe, wenn aufgrund von Analogieschlüssen oder aufgrund anderer Einschätzungen mit o. g. Wirkungen gerechnet werden muss. Stillende Mütter dürfen mit diesen Stoffen nur beschäftigt werden, wenn der Grenzwert nicht überschritten ist.

Mit **sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen** dürfen werdende oder stillende Mütter nur umgehen, wenn dabei der Grenzwert nicht überschritten wird. Auch dürfen sie nicht mit **Gefahrstoffen** umgehen, **die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können**, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind.

Gebärfähige Arbeitnehmerinnen dürfen mit **Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten**, nicht beschäftigt werden. Dies gilt nicht, wenn dabei der Grenzwert nicht überschritten wird.

*Um werdenden und stillenden Müttern einen optimalen Schutz zu gewähren, wird den betroffenen Frauen empfohlen, sich gar nicht in Laboratorien aufzuhalten, in denen mit irgendeinem der oben beschriebenen Gefahrstoffe gearbeitet wird.*

Bitte geben Sie zum Schutz von Mutter und Kind so früh wie möglich Ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitsgruppenleitung bekannt. Im Falle einer Schwangerschaft müssen Ihre Tätigkeiten entsprechend dem Ihnen zu gewährenden Schutz verändert werden.